

Anlage - Abwägungen

## Bebauungsplan Nr. 5a „Flaggeweg II“

Verfahren nach § 8 BauGB

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 14.07.2016	X
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB 20.06. - 25.07.2016	X
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 07.10. - 07.11.2016	X
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 07.10. - 07.11.2016	X

<b>A) Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:</b>	Verfahren: § 3 (2) BauGB
--	--------------------------

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

<b>B) Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:</b>	Verfahren: § 4 (2) BauGB
--	--------------------------

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hannover
- Kirchenkreisamt, Sulingen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover
- DB Services Immobilien GmbH, NL Hamburg, Immobilienbüro Bremen

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

<b>C) Träger öffentlicher Belange, die <u>explizit keine Hinweise und Anregungen</u> vorgebracht haben:</b>	Verfahren: § 4 (2) BauGB
---	--------------------------

- |  |            |
|--|------------|
| • Handwerkskammer, Hannover  | 31.10.2016 |
| • Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück                                  | 31.10.2016 |
| • Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen | 24.10.2016 |
| • EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst                            | 11.10.2016 |
| • Exxon Mobil Production Deutschland GmbH                                  | 12.10.2016 |
| • Unterhaltungsverband Hunte, Rehden                                       | 10.10.2016 |
| • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest PTI 12   | 09.11.2016 |
| • E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord                     | 27.10.2016 |
| • Vodafone Kabel Deutschland GmbH  | 03.11.2016 |
| • Ericsson Services GmbH Contract Handling Group                           | 25.10.2016 |
| • Erdgas Münster GmbH  | 07.10.2016 |

- Gasunie Deutschland Services GmbH 31.10.2016
- Nowega GmbH 24.10.2016
- Samtgemeinde Barnstorf 12.10.2016
- Samtgemeinde Rehden 18.10.2016
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ 12.10.2016
- Stadt Vechta 18.10.2016
- Stadt Lohne 19.10.2016
- St. Ansgar Klinikverbund GmbH/Alexianer Landkreis Diepholz GmbH 03.11.2016

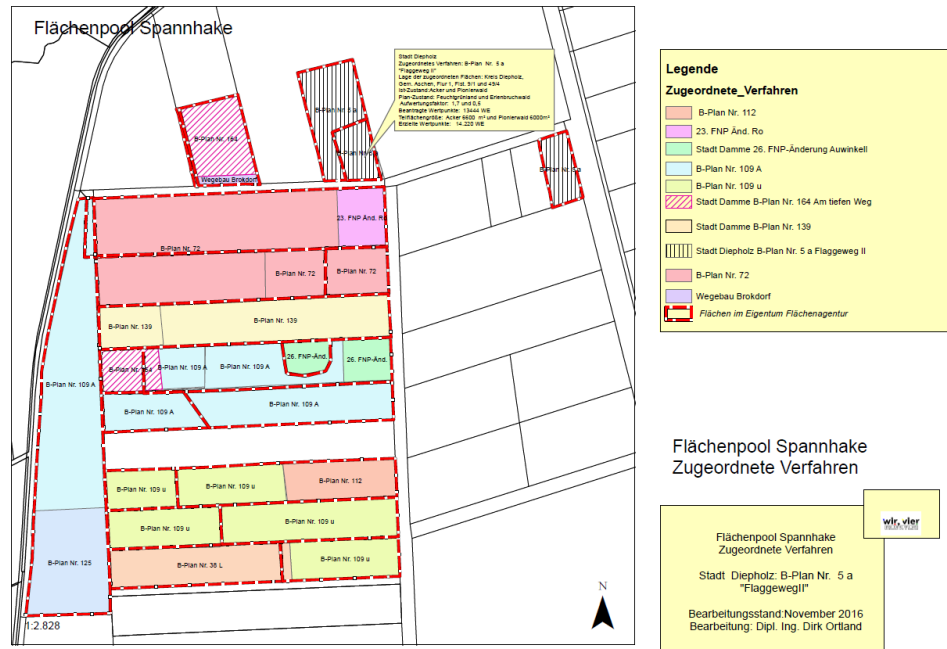
Kenntnisnahme

<b>D)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben:</b> (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	---	--------------------------

**Landkreis Diepholz, 09.11.2016**

Eingabe 1	<p><b>Fachdienst Kreisentwicklung – UNB</b></p> <p>Gegenüber diesem Bauleitplanverfahren bestehen keine grundsätzlichen naturschutzbehördlichen Bedenken.</p> <p>Die entlang des Flaggewegs kartierte Strauch-Baumhecke (HFM) ist im Bebauungsplan als Fläche zum Erhalt gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festzusetzen. Ohne eine solche Festsetzung kann der Gehölzbestand nicht für den Planzustand in die Bilanzierung eingestellt werden. Die Bilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Die externe Kompensation muss vor Satzungsbeschluss in die Planunterlagen eingestellt werden. Hierzu sind die geplanten Maßnahmen zu benennen und die hierfür vorgesehenen Flächen anzugeben.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die kartierte Strauch-Baumhecke findet sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Von einer differenzierten Festsetzung der Hecke innerhalb dieser öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche wird abgesehen. Es ist auch weiterhin das Interesse der Stadt diese Baumhecke in Abgleich mit verkehrlichen Erfordernissen zu erhalten.</p> <p>Eine externe Kompensation wird im Flächenpool des Städtequartetts erfolgen. Entsprechende vertragliche Regelungen sind mit dem Flächeneigentümer abgesichert (städtebaulicher Vertrag).</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan wird nachfolgender Passus sinngemäß ergänzend eingefügt:</p> <p><i>„Eine genaue Bilanzierung des Eingriffs ist im Umweltbericht erfolgt. Nach Realisierung der Planung kann sich auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung trotz Minimierungsmaßnahmen ein <b>Wertverlust von insgesamt 13.444 Wertpunkten</b> ergeben. Ein höherer Ausgleich innerhalb des Plangebietes ist nicht zielführend, da gewerbliche Bauflächen verloren gehen. Insofern werden Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes gewählt.</i></p> <p><i>Die erforderlichen Kompensationsleistungen können im <b>Flächenpool des Städtequartetts</b> vom Vorhabenträger abgelöst werden. Vorgesehen wird eine Fläche in der Gemeinde Aschen, Flur 1, Flurstück 9/1 und 49/4. Hier wird der vorhandene Acker (6.600 m<sup>2</sup>) und Pionierwald (6.000m<sup>2</sup>) in ein Feuchtgrünland mit Erlenbruchwald entwickelt. Damit lassen sich die gesamten erforderlichen 13.444 Wertpunkte ablösen.</i></p>

Abb 1 Übersicht über den Flächenpool des Städtequartetts und die Lage der Kompensationsbereiche für den vorliegenden Bebauungsplan (schwarz schraffiert)



Eingabe 2

### Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Diepholz die bestehende Genehmigungssituation geprüft und die Zumutbarkeit der sich hieraus ergebenden Immissionsbelastung entsprechend der GIRL bewertet hat. Angemerkt sei, dass im städtischen Bebauungsplan zur Steuerung der Tierhaltung für den Betrieb Am Drebbler Wege 1 die Sondergebiete S013-A und -B ausgewiesen sind. Es wird unterstellt, dass die Erweiterungsmöglichkeiten dieses Betriebes in der vorgenannten Bewertung berücksichtigt wurden. Hinsichtlich des Betriebes Wraggerei 2 wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf die bestehenden Restriktionen hingewiesen.

Beschlussempfehlung

Die Stadt hat den Sachverhalt während des Verfahrens geprüft. Es ergeben sich keine Restriktionen. In der Begründung ist bereits folgender Passus enthalten: Es wird auf mögliche Tierhaltung der Betriebe Wraggerei 1 und Am Drebbler Weg 1 verwiesen. Diese Bedenken sind jedoch fachlich unbegründet. Die Stadt Diepholz verfügt über den Bebauungsplan Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“, der die weiteren Entwicklungen landwirtschaftlicher Hofstellen und insbesondere der Tierhaltungsanlagen im gesamten Stadtgebiet im Detail regelt. Die angesprochenen Bereiche Wraggerei 1 und am Drebbler 1 werden dort nicht mit immissionsschutzrechtlich zu betrachtenden Entwicklungsmöglichkeiten geführt. Bereits jetzt beschränken sich die Entwicklungsmöglichkeiten der angesprochenen Areale durch umliegend zu berücksichtigende Nutzungen. Es ist daher nicht von nachteiligen oder wesentlichen Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Gerüche für die geplante Gewerbegebietsnutzung auszugehen. Umgekehrt wirkt auch das Gewerbegebiet nicht unzulässig auf die Entwicklungsmöglichkeiten weiter entfernt liegender Hofstellen ein. Nachteilige

	Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden nicht erwartet.
Eingabe 3	<p><b>Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Brandschutz</b></p> <p>Der Löschwasserbedarf im Planungsgebiet beträgt nach den Technischen Regeln, Arbeitsblatt 405, des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e. V. 1.600 l pro Minute je Löschwasserbereich. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt.</p>
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.
Eingabe 4	<p><b>Fachdienst Umwelt und Straße – UWB</b></p> <p>Auf der Grundlage des zwischenzeitlich vom Ing.-Büro Addicks/ Oldenburg erstellten Oberflächenentwässerungskonzepts kann davon ausgegangen werden, dass für die erforderlichen Anlagen zur Rückhaltung/ gedrosselten Ableitung des auf den gewerblichen Flächen anfallenden Oberflächenwassers ausreichende Flächen mit entsprechender Zweckbestimmung zeichnerisch festgesetzt worden sind. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ist damit auf Ebene dieser Bauleitplanung in ausreichendem Maße nachgewiesen, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass im Oberflächenentwässerungskonzept noch kein Bewertungsverfahren nach dem Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Regenwasser) erfolgt ist. Aus diesem Grund ist derzeit auch nicht absehbar, ob und wenn ja, welche konkreten Anforderungen sich an die Behandlung bzw. Behandlungsanlagen der Oberflächenwasserzuflüsse ergeben. Seitens der UWB wird daher (dem Vorhabenträger) empfohlen, im Vorfeld eines späteren baurechtlichen Genehmigungsverfahrens die Planungen zur Oberflächenentwässerung zeitlich parallel zur Ausarbeitung der eigentlichen Bauantragsunterlagen für die gewerblichen Bauvorhaben zu erstellen und den Antrag für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nach § 10 WHG zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei der UWB einzureichen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird folgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 09.11.2016 teilt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz mit, dass im Oberflächenentwässerungskonzept noch kein Bewertungsverfahren nach dem Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Regenwasser) erfolgt ist. Aus diesem Grund ist derzeit auch nicht absehbar, ob und wenn ja, welche konkreten Anforderungen sich an die Behandlung bzw. Behandlungsanlagen der Oberflächenwasserzuflüsse ergeben. Seitens der UWB wird daher (dem Vorhabenträger) empfohlen, im Vorfeld eines späteren baurechtlichen Genehmigungsverfahrens die Planungen zur Oberflächenentwässerung zeitlich parallel zur Ausarbeitung der eigentlichen Bauantragsunterlagen für die gewerblichen Bauvorhaben zu erstellen und den Antrag für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nach § 10 WHG zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei der UWB einzureichen.“</i></p>

### Industrie- und Handelskammer, 21.10.2016

Eingabe	Zu der o. g. Planung (Ausweisung neuer Gewerbeflächen östlich Flaggeweg) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 7. Juli 2016 Stellung genommen. Wir tragen unverändert keine Bedenken vor und begrüßen im Sinne der Standortentwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes die Planungsziele. Darüber hinaus werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung von uns Weiterhin unterstützt.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, 19.10.2016

Eingabe	<p>Die Straßenbauverwaltung hat zu der Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom <b>15.07.2016</b>, Az.: 2-2111-2141/21102-K 30, Stellung bezogen und der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Anregungen/Hinweisen zugestimmt.</p> <p>Das zwischenzeitlich erstellte Oberflächenentwässerungskonzept des Bebauungsplanes sieht 2 neue Regenrückhaltebereiche im Plangebiet für die neuen Gewerbeflächen vor. Die bestehenden Rückhaltebereiche des vorhandenen Gewerbebetriebes entlang der K 30 werden somit für die Entwässerung der neuen Gewerbeflächen nicht weiterentwickelt bzw. genutzt, was von der Straßenbauverwaltung entsprechend begrüßt wird. Ansonsten besitzt die vorgenannte Stellungnahme vom 15.07.2016 für den öffentlich ausgelegten Bauleitplan weiterhin Gültigkeit.</p> <p><b><u>Stellungnahme vom 15.07.2016:</u></b></p> <p>Das o. g. Bebauungsplangebiet grenzt im Abschnitt 30 von Station 2625 bis Station 2780 an die Nordseite der freien Strecke der Kreisstraße 30 Kreisgrenze LK Vechta/LK Diepholz-Aschen-Jacobidrepper.</p> <p>Die äußere verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gewerbeflächen wird über die westlich des Gebietes verlaufende Gemeindestraße „Flaggeweg“, welche im Abschnitt 30 bei Station 2615 verkehrsgerechten Anschluss an die Kreisstraße 30 besitzt, sichergestellt</p> <p>Für den vorgenannten Einmündungsbereich im Abschnitt 30 bei Station 2615 (ehemals km 4,180) der K 30 besteht eine im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Flaggeweg“ zwischen der Stadt Diepholz und dem Landkreis Diepholz geschlossene Vereinbarung vom 26.11.2001/29.11.2001.</p> <p>Gegen das Planvorhaben der Stadt Diepholz sind aus Sicht der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken hervorzubringen.</p> <p>Unter Pkt 3.12 -Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes- ist im Begründungsentwurf zum Bebauungsplan auf Seite 13 aufgeführt, dass im weiteren Verfahren ein Oberflächenentwässerungskonzept für das Plangebiet erstellt werden soll. Es soll dabei geprüft werden, inwieweit die bestehenden Rückhaltmöglichkeiten des vorhandenen Gewerbebetriebes entlang der K 30 genutzt bzw. weiterentwickelt werden könnten.</p> <p>Daher weise ich vorsorglich darauf hin, dass der Straßenseitengraben an der K 30 nur als Versickerungsgraben ausgelegt ist und zudem auch einen Teil der Straßenentwässerung aus der Ortslage Aschen aufnimmt. Bei Starkregenereignissen, insbesondere im Winter wird der vorhandene Radweg</p>
---------	--

	<p>entlang der K 30 in diesem Bereich gelegentlich überflutet.</p> <p>Das vorhandene Regenrückhaltebecken entlang der K 30 hat zwar keinen direkten Überlauf in den Straßenseitengraben der K 30, bedingt aber dennoch eine schnellere Wassersättigung des Bodens. Dies hat zur Folge, dass sich bei der Einleitung zusätzlicher Wassermengen aus dem neuen Plangebiet in das Regenrückhaltebecken die Gefahr der Überflutungen im Bereich des Radweges erhöht.</p> <p>Es wird daher bei der Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes um Beachtung der vorstehenden Ausführungen gebeten und Alternativlösungen zur Oberflächenentwässerung des Plangebietes zu favorisieren.“</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Abwägung der Stellungnahme vom 15.07.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung kann weiterhin aufrechterhalten werden. Sie lautet: <i>„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Entwässerungsplanung beachtet. Der vorhandene Regenrückhaltebereich entlang der Kreisstraße wird nicht zusätzlich belastet, sondern die erforderlichen Regenrückhalteflächen werden neu innerhalb der Gewerbeflächen vorgesehen.“</i></p>

### Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 25.10.2016

Eingabe	<p>Dass sich die Stadt Diepholz gegen die von uns empfohlene Voruntersuchung entschieden hat, nehmen wir zur Kenntnis. Wir weisen aber darauf hin, dass die verwendete Formulierung „Der Bodenabtrag soll möglichst schonend erfolgen, wobei dem Fachpersonal der Denkmalschutzbehörden Gelegenheit zur Begleitung gegeben wird“ unsere vorausgegangene Empfehlung nur sehr ungenügend wieder gibt. Der Begriff „schonend“ lässt zu viel Raum für Interpretationen und ist spätestens in der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 genauer zu definieren. Ferner wird durch die gewählte Formulierung der Eindruck erweckt, dass die Denkmalschutzbehörden das Fachpersonal für diese unbedingt notwendige Begleitung des Oberbodenabtrags zur Verfügung stellen könnten. Dieses kann zumindest für das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege verneint werden. Die Kosten für solch eine fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz trägt gemäß § 6 Abs. 3 der Veranlasser.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es kann bei der nachfolgenden bereits in der Begründung erhaltenen Abwägung bleiben:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 13.07.2016 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Hannover mit, dass innerhalb des Plangebietes 1992 bei der systematischen Begehung einer im Bau befindlichen Gastrasse vorgeschichtliche Keramikscherben entdeckt wurden. Mit weiteren Funden oder sogar Befunden einer vorgeschichtlichen Siedlung oder eines Bestattungsortes muss gerechnet werden. Ferner liegt das Plangebiet lediglich 100 - 300 m entfernt zu einer heute eingeebneten Gruppe aus mindestens vier, vermutlich bronzezeitlichen Grabhügeln und zweier hochmittelalterlichen Münzhortfunde.</i></p> <p><i>Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</i></p> <p><i>Dies bedeutet, dass der Beginn sämtlicher Erdarbeiten mindestens 4 Wochen</i></p>

	<p><i>vorher schriftlich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz sowie dem Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover anzuzeigen sind. Der Bodenabtrag soll möglichst schonend erfolgen, wobei dem Fachpersonal der Denkmalschutzbehörden Gelegenheit zur Begleitung gegeben wird. Damit kann festgestellt werden, ob in den jeweils zu Bebauung anstehenden Bereichen im Plangebiet archäologische Objekte vorfindlich sind. Auf der Planzeichnung wird dieser Hinweis eingetragen.</i></p> <p><i>Dem Vorschlag des Landesamtes im Interesse der Planungssicherheit bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen ein Suchschnittraster mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben der Archäologischen Denkmalpflege über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, in welchem Ausmaß archäologische Bodendenkmale betroffen sind, wird nicht gefolgt. (Hierbei wird in mehreren Suchgräben von 4 m Breite, der Oberboden bis auf den anstehenden Boden abgezogen. Der Abstand der Suchgräben zueinander sollte dabei nicht mehr als 20 m betragen.) Derzeit besteht nur für einen Teil des Plangebietes das Erfordernis eines Hallenneubaus sowie der Anlage von zwei Regenrückhaltebereichen, die Bodenbewegungen im Gebiet erfordern. Der Aufwand für ein aktuelles Suchschnittraster des gesamten Gebietes wird vor diesem Hintergrund als hoch bewertet.</i></p> <p><i>Ungeachtet dieses Vorgehens gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG). Der Hinweis ist bereits auf der Planzeichnung enthalten.“</i></p>
--	--

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 28.10.2016**

<p>Eingabe</p>	<p>Im Planungsgebiet zu dem o. g. Bebauungsplan verlaufen Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber: Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf</p> <p>Wingas GmbH &amp; Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel</p> <p>Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die o. g. Leitungsbetreiber am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht die Einhaltung von Schutzstreifen zu den das Gebiet querenden Leitungen vor. Es sind textliche Festsetzungen getroffen, die ein Überbauen oder Bepflanzen ausschließen.</p> <p>Die genannten Leitungsbetreiber wurden im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) BauGB mit Schreiben vom 07.10.2016 am Verfahren beteiligt. Die Wintershall Holding GmbH weist mit Schreiben vom 01.11.2016 darauf hin, dass sich im Planungsbereich Anlagen der Gascade Gastransport GmbH befinden. Eine Stellungnahme der Gascade Gastransport GmbH vom 13.10.2016 liegt vor. Die Belange des Leitungsschutzes werden damit berücksichtigt.</p>

### Wintershall Holding GmbH, 01.11.2016

Eingabe	<p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p> <p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Planungsbereich Anlagen der Gascade Gastransport GmbH befinden. Wir bitten Sie daher die Gascade Gastransport GmbH ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gascade Gastransport GmbH wurde im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) BauGB mit Schreiben vom 07.10.2016 am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme vom 13.10.2016 liegt vor.</p>

### Gascade Gastransport GmbH, 13.10.2016

Eingabe	<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <table border="1" data-bbox="528 1393 1497 1637"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung MIDAL</td> <td>900</td> <td>90.00</td> <td>10.00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>Vechta - Rehden</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Lage unserer Anlagen ist in Ihrem Bebauungsplan dargestellt und in der Begründung berücksichtigt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bebauungsplan können Abweichungen bestehen. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu Lasten des Verursachers zu prüfen.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für Ihre Maßnahme sind die nachfolgend genannten Auflagen</p>	Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90.00	10.00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	Vechta - Rehden				WINGAS GmbH
Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																
1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90.00	10.00	GASCADE Gastransport GmbH																
2	LWL Trasse	Vechta - Rehden				WINGAS GmbH																



und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Jede Bebauung im Abstand  $< 20$  m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.
- Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m<sup>2</sup>) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.
- Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.
- Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1.5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1.0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel  $< 1,0$  m ist nicht zulässig.
- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.
- Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.
- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.
- Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser

Leitungsrohr hinausragen.

- Wir weisen daraufhin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.
- Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.
- Um Abweichungen bei der Bohrung zu vermeiden, ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen.
- Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.
- Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.
- Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich.
- Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.
- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.
- Weiter weisen wir Sie daraufhin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.
- Im Bereich zu ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.

	<p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiberin diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p> <p>Unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter <a href="http://bil-leitungsauskunft.de">http://bil-leitungsauskunft.de</a>.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es wird ergänzend folgender Passus in die Begründung neu aufgenommen, in der auf die erforderlichen Schutzbestimmungen der Gasleitungstrasse näher hingewiesen wird: <i>„Mit Schreiben vom 13.10.2016 weist die Gascade Gastransport auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen der Leitungstrasse hin:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Jede Bebauung im Abstand &lt; 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.</i></li> <li>• <i>Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.</i></li> <li>• <i>Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.</i></li> <li>• <i>Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m<sup>2</sup>) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.</i></li> <li>• <i>Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.</i></li> <li>• <i>Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1.5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Gräben» / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1.0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel &lt; 1,0 m ist nicht zulässig.</i></li> <li>• <i>Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.</i></li> <li>• <i>Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.</i></li> <li>• <i>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</i></li> <li>• <i>Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.</i></li> <li>• <i>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind.</i></li> </ul>

	<p>1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir weisen daraufhin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</li> <li>• Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.</li> <li>• Um Abweichungen bei der Bohrung zu vermeiden, ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen.</li> <li>• Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</li> <li>• Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.</li> <li>• Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich.</li> <li>• Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.</li> <li>• Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</li> <li>• Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</li> <li>• Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.</li> <li>• Weiter weisen wir Sie daraufhin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.</li> <li>• Im Bereich zur Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht des Pipeline- Service zu sichern. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.“</li> </ul>
--	--

<b>E)</b>	<b>Eigene Änderungen / Ergänzungen</b>	
	Verwaltung / Planer	Keine.

<b>F)</b>	<b>Zusammenfassung der frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden</b>	
	Bebauungsplan Nr. 5a	<p>In der Begründung werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schutzbestimmungen für die Gasleitung nachgetragen (Gascade Gastransport);</li> <li>• die Ergänzungen zum Kompensationsareal im Flächenpool des Städtequartetts vorgenommen.</li> </ul> <p>Infolge der Eingaben ergeben sich keine Veränderungen der Planung oder der Planzeichnung.</p>